

ausgefallen, daß die Weiterreise zu gestatten, so ist dasselbe entweder *ic.*“ Diese Redactionsbemerkung ist allerdings richtig.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde fragen, ob die Kammer dem beizutreten gemeint sei? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 45 handelt von der Fortschaffung des Kranken, wenn der Arzt die Fortschaffung zu Wagen für unbedenklich erklärt hat. Es ist in der zweiten Kammer eine Bestimmung aufgenommen worden, daß solche Kranke von den Ortschaften an das nächste Amt abgeliefert werden können. In dieser Weise den Zusatz anzunehmen, mußte die Deputation wegen zu großer Belästigung der Staatskassen allerdings bedenklich finden. Man vereinigte sich aber mit der Deputation der zweiten Kammer, einen Zusatz aufzunehmen, dahin: „daß der betroffenen Commune, insofern der Wagen an demselben Tage nicht wieder zurückkommen kann, das ordonnanzmäßige Vorspannlohn für jeden folgenden Tag aus den Staatskassen verabreicht werden solle.“ Es war die Absicht, den Communen, die durch solche Fälle in bedeutende Kosten versetzt würden, eine Hülfe zu gewähren, und es ist wohl eine große Belästigung der Staatskasse davon nicht zu befürchten, da solche Fälle nicht häufig vorkommen werden, indem die Beihülfe nur dann eintritt, wenn der Heimathsort so weit entfernt ist, daß die Reise nicht in einem Tage zurückgelegt werden kann.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer dem beistimmt? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister D. Groß: Bei der 48. §., welche von Ausländern handelt, die erkrankt aus dem Auslande in die diesseitigen Grenzorte gebracht werden, hat die erste Kammer folgenden Zusatz beschlossen: „Zu Verhütung der Ueberlieferung dergleichen Erkrankter haben die Grenzzollämter, Chausseegeldereinnahmen, ingleichen die Gendarmen, dergleichen Transporte oder zu Fuß anlangende Kranke zurückzuweisen, dafern nicht dargethan, daß der Erkrankte am nächsten Bestimmungsorte Aufnahme finden werde.“ Die Deputation der zweiten Kammer wünschte den Antrag noch allgemeiner zu fassen, und schlug vor: „die hohe Staatsregierung möge ersucht werden, geeignete Maßregeln zu treffen, daß ausländische Kranke an der Grenze zurückgewiesen werden, dafern nicht dargethan ist, daß sie am nächsten Bestimmungsorte Aufnahme finden werden,“ und die zweite Kammer hat dieses genehmigt. Es ist im Ganzen dasselbe, was die erste Kammer beabsichtigt, und es würde unbedenklich sein, dem Antrage beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Es ist zu fragen: ob auch die erste Kammer dem Antrage beitreten wolle? — Der Beitritt erfolgt einstimmig. —

Referent Bürgermeister D. Groß: Bei §. 49 lautet der Schlusssatz: „Und in deren Ermangelung oder bei deren eigenem Unvermögen gegen den Heimathsbezirk, zu welchem dasselbe gehört.“ Die §. betrifft das Verfahren wegen erkrankter Dienstboten, und es ist vorgeschrieben, daß dann, wenn solchen Personen nach der Verordnung vom 10. Januar 1835 nur der einstweilige Aufenthalt gestattet worden ist, die Bestimmungen §. 41 flg. auf dieselben angewendet werden sollen; — die zweite Kammer hat den Wegfall des oberrwähnten Schlusssatzes beantragt und man hat sich mit der zweiten Kammer conformirt.

v. Polenz: Es ist, wie mir scheint, eine zu schwierige Aufgabe für den Referenten, stundenlang ununterbrochen fort zu referiren, ohne eine geschriebene Grundlage zu haben.

Referent Bürgermeister D. Groß: Der Nachsatz ist von der zweiten Kammer in Wegfall gebracht worden, und die Deputation hat sich vereinigt, diesem beizutreten.

Prinz Johann: Ich erlaube mir, zur Erläuterung der Sache ein Paar Worte beizufügen. Die Sache steht so. Bei erkrankten Dienstboten hat der Ort, wo die Herrschaft ist, die Kosten zu erstatten. Es steht jedoch ihm nach dem Gesetze Regreß an privatrechtlich Verpflichtete frei, und in Ermangelung dessen an den Heimathsbezirk. Diese letztere Bestimmung wollte man wegbringen; es scheint nicht consequent mit §. 41 zu sein, wo die auf der Reise erkrankten Armen der Armenkasse zur Last fallen, ohne Regreß. Es kann einer armen Gemeinde eine große Last zuwachsen, wenn das ganze an einem andern Orte dienende Gesinde auf die Weise noch ihrer Versorgung anheim- und in Krankheitsfällen wieder zu Last fällt.

Präsident v. Gersdorf: Es würde nun darauf ankommen, ob die erste Kammer den hier vorgelesenen Schlusssatz der §. in Wegfall bringen zu lassen gemeint ist? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister D. Groß: In §. 54 steht „Personen *ic.*“ Die zweite Kammer hat vorgeschlagen, das Wort „Personen“ zu vertauschen mit „Arme.“

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob auch hiermit die Kammer übereinstimmen kann? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 56 enthält Bestimmungen über die Errichtung von Armenhäusern. Es waren dabei schon der ersten Kammer manche Bedenken beigegeben. Man beschloß in der ersten Kammer einige Veränderungen eintreten zu lassen, n. a. zu sagen, statt „feuerfeste Bauart“ „eine den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechende Bauart,“ die Bestimmungen ad c. ganz in Wegfall zu bringen und die Bestimmung ad d. folgendermaßen zu verändern: „Uebrigens ist, soweit thunlich, darauf Bedacht zu nehmen, daß ein absonderter heizbarer Raum für mit ansteckenden Krankheiten Be-